

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 270/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 25. Januar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsan-
walt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25. Januar 2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw wegen Erwerbsminderung im Wesentlichen mit der Begründung verneint, der auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare Kläger sei unter Berücksichtigung aller dokumentierten Gesundheitsstörungen noch in der Lage, leichte körperliche Arbeiten vollschichtig täglich zu verrichten. Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung liege nicht vor.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.



- 7 Zu den Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit/Berufsunfähigkeit) nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht bzw wegen Erwerbsminderung nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl hierzu Niesel in Kasseler Komm - Ablegeordner -, Kommentierungen zu §§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI - aF und die laufende Kommentierung zu §§ 43, 240 SGB VI nF - mwN*).
- 8 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich.
- 10 Wie dem Schreiben des Klägers vom 12. Mai 2006 zu entnehmen ist, möchte er mit der angestrebten Nichtzulassungsbeschwerde vor allem eine mangelhafte Sachaufklärung des LSG rügen. Damit kann er aber keinen Erfolg haben, weil dieser Verfahrensfehler tatsächlich nicht ersichtlich ist. Der bis kurz vor Durchführung der mündlichen Verhandlung rechtskundig vertretene Kläger hat nach der zweiten vom LSG eingeholten Stellungnahme des Sachverständigen Dr. S. vom 25. Juli 2005 keinen weiteren Antrag mehr gestellt, der als Beweisantrag im og Sinne angesehen werden könnte. Ebenso wenig sind von dem Kläger bzw von seinem früheren Bevollmächtigten weitere neue Unterlagen nach Eingang dieser letzten Stellungnahme des Sachverständigen vorgelegt worden, die das LSG übergangen haben könnte. Ob sich - wie der Kläger vorträgt - zwischenzeitlich, dh nach der Durchführung der mündlichen Verhandlung, sein Gesundheitszustand verschlechtert hat, konnte vom LSG ohnehin nicht mehr berücksichtigt werden, sodass hierauf eine Sachaufklärungsrüge nicht gestützt werden kann.
- 11 Auch andere Verfahrensfehler, die dem Berufungsgericht unterlaufen sein könnten, sind nach Durchsicht der Akten und nach dem Vorbringen des Klägers nicht erkennbar.



- 12 Soweit der Kläger angibt, seine Rechte seien im Verfahren "nicht geschützt und auch nicht respektiert" worden und es sei ihm nicht die Möglichkeit gegeben worden, sich zB zum Gutachten von Dr. R. zu äußern, so ergibt die Durchsicht der vorinstanzlichen Akte keinerlei Anhaltspunkte für diese Vorwürfe. Der Kläger war - wie erwähnt - bis zum Zeitpunkt der Ladung zur mündlichen Verhandlung anwaltlich vertreten und der frühere Bevollmächtigte war vom LSG über alle Beweisergebnisse informiert worden. Sollte dieser die ihm übermittelten Informationen nicht an den Kläger weitergeleitet haben, so liegt dies nicht in der Sphäre des Gerichts.
- 13 Die wohl beabsichtigte Rüge, die Entscheidungsgründe des LSG-Urteils seien "äußerst unklar" bzw sie enthielten keine Begründungen der wesentlichen Tatsachen, trifft offenkundig nicht zu. Das LSG hat - unter zulässiger Bezugnahme auf die Ausführungen im Urteil des Sozialgerichts (§ 153 Abs 2 SGG) - hinreichend und widerspruchsfrei begründet, weshalb der Rentenanspruch des Klägers nicht besteht.
- 14 Im Ergebnis hält der Kläger das Urteil des LSG für falsch und möchte es nicht akzeptieren. Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger wohl zum Gegenstand seiner Nichtzulassungsbeschwerde machen möchte, lässt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 15 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 166 SGG*) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

